S 9 RA 4/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RA 4/00
Datum	01.08.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 153/00
Datum	11.12.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 01. August 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten letztendlich Ã¼ber den Wert des Rechts auf Regelaltersrente.

Der am â¦ geborene KlÃ¤ger war ausweislich einer Versdienstbescheinigung der Feinstrumpfwerke Oberlungwitz GmbH vom 16.01.1992 in der Zeit von 1943 bis 1965 teilweise als kaufmÃ¤nnischer Angestellter und zuletzt als FinanzÃ¶konom versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Nach dem Sozialversicherungsausweis hat der KlÃ¤ger bei diesem Arbeitgeber BeitrÃ¤ge zur Sozialpflichtversicherung fÃ¼r den hier streitigen Zeitraum vom 01.01.1959 bis 31.12.1959 auf ein Gesamtarbeitsentgelt von 5.000,00 DM und vom 01.01.1960 bis 31.12.1960 auf ein Gesamtarbeitsentgelt von 7.200,00 DM gezahlt. Der Verdienstbescheinigung vom

16.01.1992 zufolge belief sich der Gesamtbruttoverdienst fÃ¼r 1959 auf 5.701,00 DM und fÃ¼r 1960 auf 7.877,00 DM.

Im September 1958 wurde der KlÃ¤ger vom Hauptdirektor der Vereinigung Volkseigener Betriebe "Trikotagen und StrÃ¼mpfe" Limbach-Oberfrohna zum Arbeitskreisleiter "Festpreisbildung FeinstÃ¼mpfe" berufen. Nach der BestÃ¤tigung des Hauptverwaltungsleiters vom 22.04.1958 war der KlÃ¤ger "damit verantwortlich fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung der gemÃ¤Ã Regierungsarbeitsplan des BÃ¼ros fÃ¼r Preise beim Ministerrat gestellten Aufgaben im Rahmen der Cotton-Feinstrumpfindustrie". Mit Schreiben vom 03.07.1959 sprach der Vorsitzende der Regierungskommission fÃ¼r Preise der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik dem KlÃ¤ger seinen Dank fÃ¼r die Mitarbeit bei der ErfÃ¼llung eines Auftrages der Regierung der DDR zur Ausarbeitung von Festpreisen auf dem Textilsektor aus und Ã¼berreichte ihm als Anerkennung fÃ¼r die gezeigten Leistungen eine GeldprÃ¤mie in HÃ¶he von 550,00 Mark.

Auf den Antrag des KlÃ¤gers vom 14.12.1993 gewÃ¤hrte ihm die Beklagte mit Bescheid vom 24.05.1994 ab 01.06.1994 eine Regelaltersrente. Nach Anlage 2 des Bescheides (Versicherungsverlauf) legte sie der Berechnung des Rentenwertes fÃ¼r die Zeit vom 01.01.1959 bis 16.02.1959 zwei Monate PflichtbeitrÃ¤ge aus 809,86 Mark sowie einen zusÃ¤tzlichen Arbeitsverdienst von 113,54 Mark und fÃ¼r die Zeit vom 04.05.1959 bis 31.12.1959 acht Monate PflichtbeitrÃ¤ge aus 4.190,14 Mark sowie einen zusÃ¤tzlichen Arbeitsverdienst von 587,46 Mark zugrunde. FÃ¼r die Zeit vom 17.02.1959 bis 03.05.1959 stellte sie zwei Monate "krank/GesundheitsmaÃnahme" fest. FÃ¼r das Kalenderjahr 1960 berÃ¼cksichtigte sie 12 Monate PflichtbeitrÃ¤ge aus 7.200,00 Mark sowie einen zusÃ¤tzlichen Arbeitsverdienst von 677,00 Mark.

Auf den ÃberprÃ¼fungsantrag vom 28.09.1995, mit dem der KlÃ¤ger die BerÃ¼cksichtigung eines Zuschlagsgehalts von monatlich 530,00 Mark als Delegierter in Berlin und damit eine BerÃ¼cksichtigung weiterer zusÃ¤tzlicher Arbeitsverdienste nach Â§ 256 a Abs. 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) geltend gemacht hatte, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 15.01.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.06.1996 ab. Seiner Klage zur BerÃ¼cksichtigung weiterer zusÃ¤tzlicher Arbeitsentgelte fÃ¼r die Zeit vom 01.01.1959 bis 31.12.1960 von monatlich 530,00 Mark hatte das Sozialgericht mit Urteil vom 20.02.1997 (Az.: S 11 An 378/96) stattgegeben. Es hatte nach BeweiswÃ¼rdigung der eidesstattlichen Versicherung des KlÃ¤gers und der Aussage des Zeugen H. die Erteilung eines steuerpflichtigen Zuschlagsgehaltes in der geltend gemachten HÃ¶he fÃ¼r glaubhaft gemacht angesehen. Auf die Berufung der Beklagten hob das SÃ¤chsische Landessozialgericht (SÃ¤chsLSG) mit rechtskrÃ¤ftigem Urteil vom 27.08.1997 (Az.: L 4 An 78/97) das erstinstanzliche Urteil auf und wies die Klage ab. Zwar habe der KlÃ¤ger am 28.09.1995 eine Versicherung an Eides statt abgegeben, derzufolge er im Jahr 1959/60 als Delegierter in Berlin ein Zuschlagsgehalt von monatlich 530,00 Mark brutto erhalten habe. Mit der Abgabe die- ser eidesstattlichen Versicherung allein sei jedoch die Erzielung eines beitragspflichtigen Arbeitsentgelts noch nicht als glaubhaft gemacht anzusehen, denn eine derartige Versicherung sei nur ein Mittel der

Glaubhaftmachung. Gegen den Vortrag des KlÃ¤gers spreche der Umstand, dass in seinem Sozialversicherungsausweis fÃ¼r das Kalenderjahr 1959 lediglich ein beitragspflichtiger Gesamtarbeitsverdienst von 5.000,00 DM und fÃ¼r 1960 ein solcher von 7.200,00 DM eingetragen sei. Ebenso spreche der Inhalt der Verdienstbescheinigung der Feinstrumpfwerke Oberlungwitz GmbH vom 16.01.1992, wonach der KlÃ¤ger im Jahr 1959 einen Bruttolohn von 5.701,00 DM und fÃ¼r 1960 von 7.877,00 DM erzielt habe, gegen eine Glaubhaftmachung. Ebenso sei eine AbfÃ¼hrung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen fÃ¼r das vom KlÃ¤ger geltend gemachte zusÃ¤tzliche Entgelt nicht glaubhaft gemacht. Eine andere Bewertung ergebe sich auch nicht aus der Aussage des Zeugen H.

Mit Bescheid vom 22.10.1997 stellte die Beklagte den Wert des Rechts auf Regelaltersrente ab 01.06.1994 neu fest, weil zusÃ¤tzlich eine Beitragszeit vom 01.01.1966 bis 31.12.1967 zu berÃ¼cksichtigen gewesen sei. FÃ¼r die Zeit 1959/60 verblieb es bei den bisherigen Feststellungen.

Am 20.04.1999 beantragte der KlÃ¤ger erneut eine Neuberechnung seiner Regelaltersrente unter BerÃ¼cksichtigung seiner TÃ¤tigkeit von 1959 und 1960 im Finanzministerium in Berlin. Neuerliche Unterlagen fÃ¼r sein Begehren legte der KlÃ¤ger nicht vor.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 30.04.1999 erneut eine Neuberechnung ab. Die ÃberprÃ¼fung habe ergeben, dass weder das Recht unrichtig angewandt noch von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden sei. Dies sei letztlich mit dem Urteil des SÃ¤chsLSG vom 27.08.1997 bestÃ¤tigt worden.

Mit seinem Widerspruch machte der KlÃ¤ger deutlich, dass er das Urteil des SÃ¤chsLSG vom 27.08.1997 fÃ¼r ein WillkÃ¼rurteil gegen BÃ¼rger der ehemaligen DDR halte. Er gedenke nicht diese Rechtsbeugung hinzunehmen. Der von ihm erarbeiteten Bruttolohn in Berlin von 1.280,00 DM mÃ¼sse in seiner Rente berÃ¼cksichtigt werden. Er legte im Widerspruchsverfahren erneut eine Kopie aus seinem Sozialversicherungsausweis, woraus ersichtlich ist, dass er im Februar 1959 im Krankenhaus Berlin/KÃ¶penick behandelt worden sei und eine Kopie des Schreibens des Vorsitzenden der Regierungskommission fÃ¼r Preise vom 03.07.1959, mit dem ihm eine GeldprÃ¤mie Ã¼berreicht worden war, vor.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 02.12.1999 zurÃ¼ck. Der Bescheid vom 30.04.1999 entspreche der Sach- und Rechtslage. Die vom KlÃ¤ger im Rahmen des Widerspruchs vorgelegten Unterlagen seien bereits Gegenstand frÃ¼herer Widerspruchs- und Klageverfahren gewesen.

Mit der am 03.01.2000 vor dem Sozialgericht Chemnitz erhobenen Klage fÃ¼hrte der KlÃ¤ger sein Begehren zur BerÃ¼cksichtigung ein monatlichen Gesamtgehalts von 1.280,00 DM fÃ¼r die Jahre 1959 und 1960 weiter. Das Sozialgericht Chemnitz habe die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse mit seinem spÃ¤ter vom LSG aufgehobenen Urteil zutreffend gewÃ¼rdigt. Es sei bislang nicht auf die umfangreichen Unterlagen, die seine TÃ¤tigkeit in Berlin nachwiesen, eingegangen worden. Dabei habe er sogar einen Nachweis Ã¼ber einen Krankenhausaufenthalt in

Berlin/KÃ¶penick vorgelegt.

Das Sozialgericht wies die Klage nach mÃ¼ndlicher Verhandlung, ohne Teilnahme des KlÃ¤gers, mit Urteil vom 01.08.2000 ab. Dem KlÃ¤ger stehe ein Anspruch auf Neuberechnung seiner Rente unter BerÃ¼cksichtigung weiterer Ãberentgelte fÃ¼r die Jahre 1959 bis 1960 nicht zu. Der KlÃ¤ger begehre, nachdem bereits ein Verfahren zur BerÃ¼cksichtigung weiterer Arbeitentgelte fÃ¼r die Jahre 1959 und 1960 durch rechtskrÃ¤ftiges Urteil des SÃ¤chsLSG vom 27.08.1997 abgeschlossen ist, ohne Vorlage neuer Beweismittel im Rahmen eines Zugunstenverfahrens nach Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) eine ÃberprÃ¼fung der Sach- und Rechtslage. Nach ÃberprÃ¼fung der ergangenen Bescheide habe die Beklagte zu Recht eine Neuberechnung der Rente abgelehnt. Bei ihrem Bewilligungsbescheid habe sie weder das Recht unrichtig angewandt noch sei sie â auch soweit Entgelte fÃ¼r die Jahre 1959 und 1960 in Streit stehen â nicht von einem falschen Sachverhalt ausgegangen. Der KlÃ¤ger habe keine neuen Beweismittel vorgelegt, aus denen zu schlussfolgern sei, dass fÃ¼r die nach seinen Angaben erzielten zusÃ¤tzlich Entgelte SozialversicherungsbeitrÃ¤ge abgefÃ¼hrt worden seien. Die Klage sei deshalb aus den gleichen, bereits mit dem Urteil des SÃ¤chsLSG vom 27.08.1997 mitgeteilten GrÃ¼nden abzuweisen.

Gegen das dem KlÃ¤ger mit Einschreiben vom 11.08.2000 zugestellte Urteil richtet sich seine am 11.09.2000 eingelegte Berufung, mit der er im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen wiederholt.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 01.08.2000 sowie den Bescheid vom 30.04.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.12.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, unter AbÃ¤nderung des zuletzt ergangenen Rentenbescheides vom 22.10.1997 ihm eine hÃ¶here Regelaltersrente ab 01.06.1994 unter BerÃ¼cksichtigung weitere Ãberentgelte in HÃ¶he von monatlich 530,00 DM brutto fÃ¼r die Zeit vom 01.01.1959 bis 31.12.1960 als glaubhaft gemachte Beitragszeiten zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend. Anhaltspunkte fÃ¼r eine andere rechtliche Beurteilung des Sachverhalts lÃ¤gen nicht vor.

die beabsichtigte Entscheidung im Beschlussverfahren nach Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hingewiesen und ihnen Gelegenheit zur ÃuÃerung eingerÃ¤umt. Auf das Schreiben des KlÃ¤gers vom 29.11.2000 wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen, auf die Verfahrensakte des SÃ¤chsLSG

zum Az.: L 4 An 78/97 und auf die beigezogene Verwaltungsakte, die dem Senat vorlagen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat konnte die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz nach AnhÃ¶rung der Beteiligten durch einstimmigem Beschluss der Berufsrichter als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckweisen. Eine mÃ¼ndliche Verhandlung war nicht erforderlich (Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG).

Die statthafte Berufung ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet. Mit Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Dem KlÃ¤ger steht ein Anspruch auf Neuberechnung seiner bereits bestandskrÃ¤ftig festgestellten Rentenleistung im Wege eines Zugunstenverfahrens nach Â§ 44 Abs. 1 SGB X nicht zu. Er hat keine neuen Beweismittel vorgelegt, die die Beurteilung des SÃ¤chsLSG vom 27.08.1997 erschÃ¼ttern und zu einer BerÃ¼cksichtigung des von ihm geltend gemachten Zuschlagsgehalts fÃ¼r die Jahre 1959 und 1960 als weitere glaubhaft gemachte Beitragszeit fÃ¼hren kÃ¶nnten. Insoweit nimmt der Senat Bezug auf die GrÃ¼nde der Entscheidung des SÃ¤chsLSG vom 27.08.1997 (L 4 An 78/97) sowie auf die GrÃ¼nde der erstinstanzlichen Entscheidung und sieht von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 11.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024